

Auch der Rabatt an Rundfunkhörer ist nicht mehr gestattet!

Auf Markenartikel mit gebundenem Ladenpreis darf auch ein Rabatt von 3% nicht gewährt werden, wenn diese Möglichkeit nicht ausdrücklich von dem Fabrikanten gewährt wird. Ist von diesem der Verkaufspreis als Nettopreis festgelegt, so darf kein Rabatt gegeben werden.

Bei Teilzahlungsgeschäften darf ein Barzahlungspreis nicht etwa in einem Abschlag auf Hundert angegeben werden. Es muß hier ein Preis für Barzahlung und ein Preis für Teilzahlung angegeben werden. Der Teilzahlungspreis kann auch in einem Aufschlag auf den Barpreis angegeben werden.

Warenhäuser, Einheits-, Klein- oder Serienpreisgeschäfte oder ähnliche durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Geschäfte, Konsumvereine und Werkkonsumanstalten dürfen Barzahlungsnachlässe überhaupt nicht gewähren.

Mengennachlässe

(§§ 7 u. 8) dürfen unter bestimmten Voraussetzungen gegeben werden. Ein Höchstsaß ist nicht angegeben. Es muß sich bei den Mengenrabatten stets um die Abgabe mehrerer Stücke oder einer größeren Menge in einer Lieferung handeln. Der Nachdruck liegt in den Worten „in einer Lieferung veräußert“. Es muß sich also um ein einziges Rechtsgeschäft handeln, in dem die „mehreren“ Stücke oder die „größere“ Menge veräußert wird. Es darf also dem Kunden deshalb kein Mengenrabatt gegeben werden, weil er in einem längeren Zeitabschnitt eine gewisse Kaufsumme erreicht.

Der Mengenrabatt kann als Nachlaß am

Kaufpreis oder als Warenrabatt gegeben werden. Beim Warenrabatt ist aber zu beachten, daß er nur in gleicher Ware wie die gekaufte gegeben werden darf, da sonst eine verbotene Zugabe vorliegt.

Wichtig ist für uns noch die Bestimmung über die Abgabe von

Ware zu Sonderpreisen an Angestellte.

Die Abgabe zu Sonderpreisen ist nur zulässig, soweit es sich um den Eigenbedarf, einschließlich des Eigenbedarfs der Ehegatten, Abkömmlinge und der in häuslicher Gemeinschaft mit den Angestellten lebenden Personen, handelt. Der Weiterverkauf der von Angestellten zu Sonderpreisen entnommenen Waren macht also die Rabattgewährung unzulässig. Es empfiehlt sich deshalb, diesen Bedarf genau zu kontrollieren, und zweckmäßig wird man sich in jedem einzelnen Falle eine Erklärung von dem Angestellten geben lassen, daß die Ware nur für den Eigenbedarf gekauft wird und nicht weiterverkauft werden darf.

Zulässig ist die Einräumung eines Sonderrabatts auch an Personen, die die Ware in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden, aber nur dann, wenn derartige Rabatte nach Art und Umfang sowie nach der verkauften Stückzahl oder Menge als handelsüblich anzusehen sind.

Häufig ist bei uns angefragt worden, ob ein

Ausverkauf

mit 10% Rabatt angekündigt werden darf. Selbstverständlich nicht, auch beim Ausverkauf ist der Preis anzugeben ohne Rabatt und ohne Gegenüberstellen von „früher und jetzt“. (I/335) W. König.

Über das Ablättern der Chromüberzüge

Von Prof. Dr.-Ing. Max Schlötter

In der UHRMACHERKUNST hat es vor einigen Jahren eine Auseinandersetzung über das Verchromen gegeben¹⁾. Seit jener Zeit hat man die Arbeitsverfahren des Verchromens und die zugehörigen Vorbehandlungen weiter vervollkommnet. Immer aber treten noch von Zeit zu Zeit auch nach der Verwickelung Mängel auf. In den Laboratorien von Dr.-Ing. Max Schlötter sind zahlreiche Versuche über das Ablättern von Chromüberzügen gemacht worden. Prof. Dr.-Ing. Max Schlötter spricht nun im folgenden über die dabei erzielten Ergebnisse, die einen großen Teil unserer Leser interessieren werden.

Eine der lästigsten Erscheinungen bei der Verchromung ist das Ablättern des Chromniederschlags. Es ist dies um so lästiger, als das Abplätzen der Überzüge nicht sofort eintritt, sondern erst nach Wochen und Monaten. Ich habe zuerst dem Wasserstoffgehalt des Chroms die Schuld für das Ablättern gegeben, und meine Ansicht hat auch Aufnahme in den bekannten Handbüchern gefunden. Zu dieser Meinung bin ich gekommen, weil mir bei den Versuchen von Salzer zur Chromabscheidung aufgefallen war, daß beim Biegen eines verchromten Kupferblechs, wenn es noch mit Wasser benetzt ist, der Wasserstoff in Form von Gasblasen entweicht, etwa wie die Kohlensäure aus dem Sauerbrunnen perlt.

Wie aber der Wasserstoffgehalt des Chroms zu einer solch unangenehmen Wirkung kommen kann, darüber herrscht bis heute noch keine Klarheit. Die Erscheinung bei der Verchromung ist um so verwunderlicher, als eine Reihe anderer Metalle bei ihrer elektrolytischen Abscheidung auch Wasserstoff in nicht unerheblichem Maße aufnehmen, ohne daß es bei ihnen zu dieser starken

Neigung zum Ablättern kommt. Um hier etwas mehr Einblick in die obwallenden Verhältnisse zu bekommen, habe ich in meinem Laboratorium Untersuchungen durchführen lassen, über deren Ergebnisse hier kurz berichtet werden soll.

Zwischen Grund- und Überzugsmetall bildet sich ein Gaspolster

Schlägt man auf Messing oder Kupfer Chrom nieder, so entsteht neben dem Chromniederschlag gasförmiger Wasserstoff, der zu dem bekannten Versprühen des Chrombades führt. Vor diesen Chromsäurenebeln muß man sich sehr hüten, weil sie zu Zerfressungen der Schleimhäute des Mundes und der Nase und des Gewebes der Haut führen können. Nicht aller Wasserstoff, welcher bei der Chromabscheidung auftritt, entweicht gasförmig, sondern ein Teil desselben geht auch in das Chrom und ein anderer Teil diffundiert durch das abgeschiedene Chrom und trifft dann auf das Grundmetall. Vermag dieses Wasserstoff aufzunehmen, so verteilt er sich zunächst in demselben und ist vorläufig unschädlich. Bei Messing und Kupfer liegen nun die Verhältnisse so, daß gewalztes oder gegossenes Material kein oder ein

¹⁾ UHRMACHERKUNST 1930, Nr. 12; 1931, Nr. 33, 42, 44, 47, 49.